



CH-3003 Bern PUE: evog

POST CH AG

An den Gemeinderat der  
Gemeinde Lupfig  
Breitenstreaße 14  
5242 Lupfig

**Per E-Mail an:** fabienne.haefeli@lupfig.ch

Aktenzeichen: PUE-333-666  
**Bern, (Datum vgl. Datumsstempel der elektronischen Unterschrift)**

## **Stellungnahme zur Überarbeitung des Abfallreglements**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Eingabe vom 04.08.2026 haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung des Abfallentsorgungsreglements sowie der Abfallgebühren der Gemeinde Lupfig (in der Folge «Gemeinde») zur Überprüfung zugestellt.

Gestützt auf die eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Stellungnahme zukommen.

### **1. Rechtliches**

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde verfügt in ihrem Entsorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Abfallentsorgung. Damit ist Art. 2 PüG einschlägig und die Unterstellung unter das PüG gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Preisüberwachung PUE  
Einsteinstrasse 2  
3003 Bern  
Tel. +41 58 462 21 01  
greta.luedi@pue.admin.ch  
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



## 2. Gebührenbeurteilung

### Vorgesehene Anpassung

Die Gemeinde sieht vor, die Abfallgebühren wie folgt anzupassen:

	bis 31.12.2026	ab 01.01.2027
<b>Variante 1 (Einführung Grüngutgebühr)</b>		
Sackgebühr pro 35 Liter Sack (inkl. MwSt):	CHF 3.00	CHF 2.20
Grundgebühr (exkl. MwSt.):		
pro Privathaushalte:	CHF 65.00	CHF 35.00
pro Industrie-, Dienstleistungs-, Handels- und Gewerbebetriebe	CHF 65.00	CHF 35.00
Grüngutabfuhr (exkl. MwSt.):		
Andockgebühr Container <360 l / Leerung:	CHF 00.00	CHF 1.90
Andockgebühr Container >360 l / Leerung:	CHF 00.00	CHF 3.75
<b>Variante 2 (Erhöhung Grundgebühr)</b>		
Sackgebühr pro 35 Liter Sack (inkl. MwSt):	CHF 3.00	CHF 2.00
Grundgebühr pro Privathaushalte:	CHF 65.00	CHF 150.00
Grundgebühr pro Industrie-, Dienstleistungs-, Handels- und Gewerbebetriebe (exkl. MwSt):	CHF 65.00	CHF 150.00
Grüngutabfuhr:		
Jahresvignette 140 Liter (exkl. MwSt):	CHF 00.00	CHF 00.00
Jahresvignette 240 Liter (exkl. MwSt):	CHF 00.00	CHF 00.00

Für detaillierte Informationen bezüglich der Tarifstruktur siehe auch die von der Gemeinde eingereichten Unterlagen.

Mit Variante 1 wird mit jährlichen Mehreinnahmen von rund CHF 25'000.00 gerechnet, während bei Variante 2 jährliche Mehreinnahmen von rund CHF 21'000.00 erwartet werden.

### 2.1 Beurteilung der vorgesehenen Gebühreneinnahmen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der [Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren im Bereich Siedlungsabfälle](#) sowie abgestützt auf die Vollzugshilfe «Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung» des BAFU (in der Folge BAFU 2018).

Die Gesamteinnahmen durch die geplanten wiederkehrenden Gebühren werden nicht beanstandet. Der nachfolgende Antrag betrifft das Gebührenmodell.

### 2.2 Gebührenmodell

Zunächst ist abzuklären, ob alle, die die Infrastruktur nutzen, Leistungen in Anspruch nehmen oder Kosten verursachen, ihren angemessenen Anteil zahlen.

Zudem ist es wichtig, zwischen den verschiedenen Finanzierungsquellen zu unterscheiden. Die Mengengebühr, die in der Regel als Sackgebühr erhoben wird, dient zur Deckung der Sammel-, Transport-

und Verbrennungskosten des Siedlungsabfalls. Die Grundgebühr dient hingegen hauptsächlich der Finanzierung von Separatsammlungen, wie beispielsweise der Sammlung von Glas, Karton und in bestimmten Fällen von Grünabfällen.

In vielen Gemeinden werden keine separaten Gebühren für die Sammlung von Grünabfällen erhoben. Stattdessen erfolgt die Finanzierung über die Grundgebühr. Diese Sammlung verursacht jedoch besonders hohe Kosten und wird nicht von allen Haushalten in gleicher Masse beansprucht. Aus diesem Grund beantragt der Preisüberwacher, die Sammlung von Grünabfällen zumindest teilweise durch eine verursachergerechte Gebühr (Grüngutabfuhrgebühr) zu finanzieren (vgl. Beilage 1: BAFU 2018, Abbildung 2).

In Gemeinden, in denen auf die Erhebung einer separaten Grüngutabfuhrgebühr verzichtet wird, ist die Erhebung einer differenzierten Grundgebühr von entscheidender Bedeutung. Die Festlegung einer einheitlichen Grundgebühr pro Haushalt widerspricht dem im Umweltschutzgesetz verankerten Grundsatz der Verursachergerechtigkeit. Der Preisüberwacher beantragt deshalb, die Bildung folgender Haushaltskategorien: 1 – 2.5 Zimmer-Wohnungen, 3 – 4.5 Zimmer-Wohnungen, Wohnungen mit 5 oder mehr Zimmern sowie eine separate, nochmals deutlich höhere Gebührenkategorie für die (Reihen-)Einfamilienhäuser, da letztere normalerweise die Grüngutabfuhr am stärksten beanspruchen.

Der Preisüberwacher beantragt, die Variante 1 einzuführen, die eine verursachergerechte Grüngutabfuhrgebühr vorsieht und somit einem empfohlenem Grundgebührenmodell des Preisüberwachers entspricht.

Wird infolge der Ablehnung von Variante 1 die Variante 2 eingeführt, weist der Preisüberwacher auf eine verhältnismässig hohe finanzielle Belastung für Wohnungen, insbesondere für kleine Wohnungen, in Mehrfamilienhäusern hin. Die Gleichbehandlung von Einfamilienhäusern und grossen und kleinen Wohnungen widerspricht sowohl dem Verursacher- wie auch dem Äquivalenzprinzip. Deshalb beantragt der Preisüberwacher, die Grundgebühren bei Variante 2 verursachergerecht abzustufen und dabei zwischen kleineren und grösseren Wohnungen in Mehrfamilienhäusern und (Reihen-)Einfamilienhäuser zu unterscheiden.

Des Weiteren ist zu beachten, dass die Abfallgrundgebühr für Unternehmen in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der erbrachten Leistung steht, bzw. sie darf nicht in einem Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen (Äquivalenzprinzip). Sie darf zudem nicht zu einer Ungleichbehandlung der verschiedenen Unternehmen und/oder Haushalte führen. Die Grundgebühr für (Neben-) Erwerbstätige ist jedenfalls zu erlassen oder deutlich zu reduzieren, wenn diese ihrer Arbeit in der eigenen Wohnung nachgehen.

### 3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG beantragt der Preisüberwacher der Gemeinde:

- **Die Variante 1 einzuführen.**
  - **Bei Einführung der Variante 2, die Grundgebühren verursachergerecht abzustufen.**
- **Bei den Betrieben darauf zu achten, dass die erhobene Grundgebühr in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der erbrachten Leistung steht (insbesondere bei Variante 2).**
- **Die Grundgebühr für (Neben-) Erwerbstätige, welche ihrer Tätigkeit in der eigenen Wohnung nachkommen, zu erlassen oder deutlich zu reduzieren.**

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie dem Antrag nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde den Entscheid gefällt hat, werden wir die vorliegende Stellungnahme auf unserer Webseite veröffentlichen. Falls diese aus Ihrer Sicht Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse enthält, bitten wir Sie, diese mit der Mitteilung Ihres Entscheides zu bezeichnen.

Freundliche Grüsse



Beat Niederhauser  
Geschäftsführer und Stellvertreter des Preisüberwachers

Beilage:

- BAFU 2018 Abbildung 2; Geltungsbereich von Art. 32a USG

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Webseite:

<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abfall.html>

## Beilage 1 (BAFU 2018)

Abbildung 2

Geltungsbereich von Art. 32a USG

Ort des anfallenden Abfalls/Herkunft	Art der Abfälle			
	Abfälle aus öffentlicher Abwasserreinigung	Abfälle aus öffentlichem Strassenunterhalt	Abfälle, deren Inhaber nicht ermittelt werden kann	Abfälle, deren Inhaber zahlungsunfähig ist
Öffentlicher Raum / unbekannt oder zahlungsunfähige Inhaber	z. B. Klärschlamm	z. B. Strassenwischgut, Streugut, Laub Abfälle von öffentlichen Abfalleimern	z. B. Abfälle aus illegaler Ablagerung Kleine Mengen weggeworfener oder liegengelassener Abfälle (sog. Littering)	z. B. zurückgelassene Abfälle bei einer Geschäftsaufgabe
Haushalte	<b>Kehricht inkl. Sperrgut</b> z. B. Verpackungen, Hygienetücher, Matratze	<b>Separat gesammelte Abfälle</b> z. B. Grünabfälle, Glas, Papier, Karton, Metalle	<b>Sonderabfälle</b> z. B. Motorenöl, Altmedikamente	<b>Abfälle mit besonderen Vorschriften *</b> z. B. elektrische und elektronische Geräte, Getränkeverpackungen aus PET und Metall, Pflanzenschutzmittel, Batterien
Unternehmen ** < 250 Vollzeitstellen (VZS)	<b>Kehricht inkl. Sperrgut</b> z. B. Verpackungen, Hygienetücher, Bürostuhl	<b>Haushaltsähnliche separat gesammelte Abfälle</b> z. B. Grünabfälle, Glas, Papier, Karton, Metalle Mengenverhältnisse anders geartet als in Haushalten / Entsorgung in Eigenverantwortung	<b>Nicht betriebs-spezifische Sonderabfälle</b> Unternehmen < 10 VZS bis 20 kg pro Anlieferung Unternehmen > 10 VZS	<b>Betriebspezifische Abfälle</b> gemischt oder separat gesammelt z. B. Bauabfälle, Produktionsabfälle, Sonderabfälle
Unternehmen ≥ 250 Vollzeitstellen (VZS)	<b>Kehricht inkl. Sperrgut</b> z. B. Verpackungen, Hygienetücher, Bürostuhl	<b>Haushaltsähnliche separat gesammelte Abfälle</b> z. B. Grünabfälle, Glas, Papier, Karton, Metalle	<b>Nicht betriebs-spezifische Sonderabfälle</b> z. B. Farb- und Lackabfälle, Fluoreszenzlampen	<b>Betriebspezifische Abfälle</b> gemischt oder separat gesammelt z. B. Bauabfälle, Produktionsabfälle, Sonderabfälle

\* Für diese Abfälle bestehen besondere Vorschriften des Bundes (VREG, VGV, ChemRRV, ChemG), gemäss welchen die Abfälle vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen.

\*\* inkl. Einheiten der öffentlichen Verwaltung, unabhängig von deren Anzahl Vollzeitstellen.



Siedlungsabfälle



Andere Abfallarten, für deren Entsorgung die Kantone zuständig sind.



Siedlungsabfälle, für deren Entsorgung die Kantone zuständig sind und deren Entsorgungskosten nach Art. 32a USG verursachergerecht zu finanzieren sind.



«Übrige Abfälle», für deren Entsorgung der Inhaber zuständig ist.